

7. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 03.11.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Gemeinde Inden am 07.04.2022 die folgende 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

Bau- und Vergabeausschuss

Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates über die Planung, Durchführung, Abwicklung und Abrechnung von gemeindlichen Baumaßnahmen von wesentlicher Bedeutung vor. Hierzu gehören insbesondere:

- eigener Hoch- und Tiefbau,
- Park- und Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze,
- Straßen-, Wege- und Brückenbau,
- Straßenbeleuchtungsanlagen,
- Entwässerungsanlagen.

Er berät und entscheidet weiterhin über wesentliche Angelegenheiten der kostenrechnenden Einrichtungen:

- Abwasserbeseitigung,
- Abfallbeseitigung und -verwertung,
- Friedhofs- und Bestattungswesen,
- Straßenreinigung/Winterdienst.

Er entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit diese den Betrag von 25.000,00 € überschreiten. Er ist bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen und Wahl der Ausschreibungsmethode zu beteiligen.

Alle Aufträge, die als Geschäft der laufenden Verwaltung ab einem Auftragsvolumen von 5.000,00 € vergeben werden, sind dem Ausschuss nachrichtlich mitzuteilen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 08.04.2022

Der Bürgermeister

gez.
Stefan Pfennings